



A9-0261/2022

27.10.2022

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (COM(2021)0757 – C9-0449/2021 – 2021/0393(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Patryk Jaki

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	31
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	33
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	34

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen
(COM(2021)0757 – C9-0449/2021 – 2021/0393(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0767),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0441/2021),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0261/2022),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist ein effizienter Austausch von Informationen zur Ermittlung oder Verfolgung terroristischer Straftaten zwischen den zuständigen Behörden und den Agenturen der Union unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Informationen so vollständig **und** aktuell wie möglich sind. **Wegen des Fortbestands der terroristischen Bedrohung und der Komplexität dieser Problematik bedarf es eines immer intensiveren Informationsaustauschs.**

Geänderter Text

(7) Zur wirksamen Bekämpfung des Terrorismus ist ein effizienter Austausch von Informationen zur Ermittlung oder Verfolgung terroristischer Straftaten zwischen den zuständigen Behörden und den Agenturen der Union unerlässlich. Es ist wichtig, dass die Informationen so vollständig, **strukturiert**, aktuell **und organisiert** wie möglich sind **und dass sie systematisch über eine gemeinsame Struktur geteilt werden.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Da terroristische Organisationen in zunehmendem Maße in andere Formen von schwerer Kriminalität wie Menschenhandel, Drogenhandel oder Geldwäsche verwickelt sind, ist es ferner notwendig, Informationen über Gerichtsverfahren zu solchen Straftaten mit einzubeziehen.

Geänderter Text

(8) Da terroristische Organisationen in zunehmendem Maße in andere Formen von schwerer **und organisierter** Kriminalität wie Menschenhandel, Drogenhandel, **Finanzkriminalität** oder Geldwäsche verwickelt sind, ist es ferner notwendig, Informationen über Gerichtsverfahren zu solchen Straftaten mit einzubeziehen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Eurojust zu ermöglichen, Querverbindungen zwischen grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten sowie Querverbindungen zwischen Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten und bei Eurojust verarbeiteten Informationen über andere Fälle schwerer Kriminalität zu ermitteln, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Eurojust **ausreichende** Informationen erhält, um diese Daten abgleichen zu können.

Geänderter Text

(9) Um Eurojust zu ermöglichen, Querverbindungen zwischen grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten sowie Querverbindungen zwischen Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten und bei Eurojust verarbeiteten Informationen über andere Fälle schwerer Kriminalität zu ermitteln, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Eurojust **von den zuständigen Behörden umgehend so früh wie möglich die** Informationen erhält, **die notwendig sind**, um diese Daten abgleichen **und diese Querverbindungen ermitteln** zu können.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die zuständigen Behörden müssen genau wissen, welche Art von Informationen sie in welcher Phase des nationalen **Verfahrens** und in welchen Fällen an Eurojust übermitteln müssen, damit diese Daten verfügbar sind. Es wird erwartet, dass Eurojust dadurch deutlich **mehr** Informationen erhalten wird.

Geänderter Text

(10) Die zuständigen Behörden müssen genau wissen, welche Art von Informationen sie in welcher Phase des nationalen **Strafverfahrens** und in welchen Fällen an Eurojust übermitteln müssen, damit diese Daten verfügbar sind. **Die zuständigen nationalen Behörden sollten Informationen halbautomatisiert und strukturiert an Eurojust übermitteln. Halbautomatisiert bedeutet, dass die Übermittlung von Informationen teilweise automatisiert ist und teilweise von einem Menschen gesteuert wird.** Es wird erwartet, dass Eurojust dadurch deutlich **höherwertige und relevantere** Informationen erhalten wird.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Einführung neuer Befugnisse für den Austausch, die Speicherung und den Abgleich von Daten wird die Menge der bei Eurojust verarbeiteten Daten erheblich erhöhen. Daher sollten zusätzliche finanzielle, personelle und technische Ressourcen bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Für die Feststellung von Querverbindungen zwischen Ermittlungen in Terrorismusfällen und Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten **sind zuverlässige Daten zur Identifizierung** von entscheidender Bedeutung. Aufgrund der Unsicherheiten bei alphanumerischen Daten, insbesondere bei Drittstaatsangehörigen, **sollte der Austausch** biometrischer Daten **möglich sein**. Aufgrund des sensiblen Charakters biometrischer Daten und der Auswirkungen, die die Verarbeitung biometrischer Daten auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten hat, wie sie in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sollten **die zuständigen Behörden und Eurojust in jedem Fall eine strenge Erforderlichkeitsprüfung durchführen**.

(12) **Der Austausch zuverlässiger Daten zur Identifizierung ist** für die Feststellung von Querverbindungen zwischen Ermittlungen in Terrorismusfällen und Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten von entscheidender Bedeutung, **sowie für den Besitz, die Speicherung und den Austausch von Daten, mit denen sichergestellt werden kann, dass Personen, die Gegenstand derartiger Ermittlungen oder Gerichtsverfahren sind, zuverlässig identifiziert werden können**. Aufgrund der Unsicherheiten bei alphanumerischen Daten, insbesondere bei Drittstaatsangehörigen, **des Umstands, dass Verdächtige in einigen Fällen gefälschte oder doppelte Identitäten verwenden, und der Tatsache, dass derartige Daten in der Ermittlungsphase oft die einzige Verbindung zu den Verdächtigen darstellen, ist die Verwendung** biometrischer Daten **von entscheidender Bedeutung. Wenn die zuständigen nationalen Behörden nach den nationalen Rechtsvorschriften über Strafverfahren oder über**

Verfahrensrechte in Strafverfahren biometrische Daten speichern und erheben und diese übermitteln dürfen, sollten sie diese Daten mit Eurojust austauschen. Aufgrund des sensiblen Charakters biometrischer Daten und der Auswirkungen, die die Verarbeitung biometrischer Daten auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten hat, wie sie in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, sollten ***diese Daten unter strikter Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckbindung und nur zum Zwecke der Identifizierung von Personen, gegen die ein Strafverfahren wegen terroristischer Straftaten läuft, übermittelt werden.***

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Da Informationen über bestehende Querverbindungen zu anderen Gerichtsverfahren in einer frühen Phase der Ermittlungen am nützlichsten sind, ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden Eurojust Informationen übermitteln, sobald die ***Justizbehörden eingeschaltet werden.*** Wenn die zuständigen nationalen Behörden bereits Kenntnis von Querverbindungen haben, sollten sie Eurojust entsprechend informieren.

Geänderter Text

(13) Da Informationen über bestehende Querverbindungen zu anderen Gerichtsverfahren in einer frühen Phase der Ermittlungen am nützlichsten sind, ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden Eurojust Informationen übermitteln, sobald ***der Fall gemäß dem nationalen Recht an eine Justizbehörde verwiesen wird. Ein Fall sollte als an eine Justizbehörde verwiesen gelten, wenn die Justizbehörde beispielsweise, je nach anwendbarem nationalen Recht, über eine laufende Ermittlung informiert ist, eine Ermittlungsmaßnahme genehmigt oder anordnet oder beschließt, die Strafverfolgung aufzunehmen.*** Wenn die zuständigen nationalen Behörden bereits Kenntnis von Querverbindungen ***zwischen Strafverfahren*** haben, sollten sie Eurojust

entsprechend informieren.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die Richtigkeit der Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister zu gewährleisten, Querverbindungen frühzeitig zu erkennen und die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, sollten die zuständigen nationalen Behörden **die bereitgestellten Informationen regelmäßig aktualisieren**. Diese Aktualisierungen sollten neue Informationen über die Person, gegen die ermittelt wird, richterliche Entscheidungen wie Untersuchungshaft oder die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens sowie Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit oder festgestellte Verbindungen zu anderen Gerichtsbarkeiten umfassen.

Geänderter Text

(14) Um die Richtigkeit der Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister zu gewährleisten, Querverbindungen frühzeitig zu erkennen **oder Verdächtige in einer Ermittlung so früh wie möglich zu entlasten** und die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, sollten die zuständigen nationalen Behörden **aktualisierte Informationen bereitstellen, sobald neue Informationen bekannt werden**. Diese Aktualisierungen sollten neue Informationen über die Person, gegen die ermittelt wird, **Entwicklungen im Verfahren und** richterliche Entscheidungen wie Untersuchungshaft oder die Eröffnung eines Gerichtsverfahrens sowie Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit oder festgestellte Verbindungen zu anderen Gerichtsbarkeiten **sowie Freisprüche** umfassen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Angesichts des sensiblen Charakters von Gerichtsverfahren gegen Verdächtige terroristischer Straftaten ist es den** zuständigen nationalen Behörden nicht **immer möglich**, Informationen über terroristische Straftaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt **auszutauschen**. Derartige Abweichungen

Geänderter Text

(15) **Die** zuständigen nationalen Behörden **sollten nicht verpflichtet sein**, Informationen über terroristische Straftaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt **an Eurojust weiterzugeben, wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen Interessen der**

von der Informationspflicht sollten *eine Ausnahme bleiben*.

Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde. Derartige Abweichungen von der Informationspflicht sollten ***nur unter außergewöhnlichen Umständen und im Einzelfall Anwendung finden***. Bei der Prüfung der Frage, ob von dieser Verpflichtung abgewichen werden sollte, sollte gebührend berücksichtigt werden, dass Eurojust die von den nationalen Behörden übermittelten Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht zum Datenschutz behandelt und dabei auch die Vertraulichkeit der Gerichtsverfahren berücksichtigt.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Für den Austausch und die Verarbeitung sensibler Daten zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust zum Schutz dieser Daten vor unbefugter Offenlegung und Cyberangriffen sollten unbeschadet künftiger technologischer Entwicklungen sichere Kommunikationskanäle wie die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates³⁵ genannten sicheren Kommunikationsverbindungen oder das dezentrale IT-System gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ [Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit] verwendet werden. ***Um einen sicheren Datenaustausch zu gewährleisten und die Integrität der Kommunikation und des Datenaustauschs zu schützen, sollte das Fallbearbeitungssystem mit derart sicheren Kommunikationssystemen verbunden sein und hohen Cybersicherheitsstandards entsprechen.***

Geänderter Text

(16) Für den Austausch und die Verarbeitung sensibler Daten zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust zum Schutz dieser Daten vor unbefugter Offenlegung und Cyberangriffen sollten unbeschadet künftiger technologischer Entwicklungen sichere Kommunikationskanäle wie die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates³⁵ genannten sicheren Kommunikationsverbindungen oder das dezentrale IT-System gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ [Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit] verwendet werden.

³⁵ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

³⁶ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in Zivil-, Handels- und Strafsachen (ABl. L...).

³⁵ Beschluss 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130).

³⁶ Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in Zivil-, Handels- und Strafsachen (ABl. L...).

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Um für einen sicheren Datenaustausch zu sorgen und die Integrität der Kommunikation und des Datenaustauschs zu schützen, sollte das Fallbearbeitungssystem an sichere Kommunikationskanäle, wie die in Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates genannten sicheren Kommunikationsverbindungen oder das dezentrale IT-System gemäß der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit], angebunden sein und hohen Cybersicherheitsstandards genügen. Solche sicheren Kommunikationskanäle können auch genutzt werden, um das Fallbearbeitungssystem mit anderen EU-Informationssystemen zu verbinden, soweit die Rechtsakte zur Einrichtung dieser Systeme den Zugang von Eurojust vorsehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Damit Eurojust die sensiblen personenbezogenen Daten sicher verarbeiten kann, ist ein modernes Fallbearbeitungssystem erforderlich. Im neuen System müssen die Funktionalitäten des Europäischen Justiziellen Terrorismusregisters integriert und aktiviert sein und die Kapazitäten von Eurojust zur Aufdeckung von **Verbindungen** verbessert werden.

Geänderter Text

(19) Damit Eurojust die sensiblen personenbezogenen Daten sicher verarbeiten kann, ist ein modernes Fallbearbeitungssystem erforderlich. Im neuen System müssen die Funktionalitäten des Europäischen Justiziellen Terrorismusregisters integriert und aktiviert sein und die Kapazitäten von Eurojust zur Aufdeckung von **Querverbindungen** verbessert werden, **wobei in der Regel bereits existierende und auf nationaler Ebene oder auf Unionsebene bestehende Mechanismen für den Vergleich biometrischer Daten umfassend genutzt werden müssen.**

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) **Terroristische Aktivitäten betreffen** oft zwei oder mehr Mitgliedstaaten. Der Terrorismus hatte bereits in der Vergangenheit eine starke transnationale Komponente. Mit der Nutzung und Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit terroristischer Straftäter jedoch erheblich zugenommen. **Daher sollten terroristische Straftaten generell als grenzüberschreitende Straftaten angesehen** werden, **wenn** die besonderen Umstände des Falls **nicht** eindeutig auf einen rein nationalen Charakter **verweisen**.

Geänderter Text

(21) **Heutzutage sind Terrorismus, schwere Straftaten und organisierte Kriminalität sehr dynamische und globalisierte Phänomene, die** oft zwei oder mehr Mitgliedstaaten **betreffen**. Der Terrorismus hatte bereits in der Vergangenheit eine starke transnationale Komponente. Mit der Nutzung und Verfügbarkeit elektronischer Kommunikationsmittel hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit terroristischer Straftäter jedoch erheblich zugenommen. **Der grenzüberschreitende Charakter einer terroristischen Straftat ist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fall an eine Justizbehörde verwiesen wird, möglicherweise nicht bekannt. Der grenzüberschreitende Charakter einer terroristischen Straftat kann jedoch durch einen Abgleich von Daten seitens Eurojust aufgedeckt werden. Gemäß Artikel 85 AEUV ist daher für die**

Ermittlung oder Verfolgung terroristischer Straftaten eine Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich. Informationen zu Terrorismusfällen sollten frühzeitig mit Eurojust ausgetauscht werden, es sei denn, die besonderen Umstände des Falls verweisen eindeutig auf einen rein nationalen Charakter.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Die Ermittlungen und die Strafverfolgung in Terrorismusfällen werden häufig durch den mangelnden Informationsaustausch zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden behindert. Um neue Ermittlungen in Terrorismusfällen auch mit früheren Ermittlungen abgleichen und mögliche Verbindungen herstellen zu können, müssen die Daten über alle früheren Ermittlungen und **nicht nur über Verurteilungen** gespeichert **und** die Fristen für die Speicherung von Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister verlängert werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Daten nur zu Zwecken der Strafverfolgung verarbeitet werden. Die Informationen dürfen nur dazu verwendet werden, Verbindungen zu laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ermitteln und diese zu unterstützen.

Geänderter Text

(22) Die Ermittlungen und die Strafverfolgung in Terrorismusfällen werden häufig durch den mangelnden Informationsaustausch zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden behindert. Um neue Ermittlungen in Terrorismusfällen auch mit früheren Ermittlungen abgleichen und mögliche Verbindungen herstellen zu können, müssen die Daten über alle früheren Ermittlungen und **Verurteilungen über einen für operative Tätigkeiten ausreichenden Zeitraum** gespeichert **werden. Daher müssen** die Fristen für die Speicherung von Daten im Europäischen Justiziellen Terrorismusregister verlängert werden. **Durch die Möglichkeit, neue Ermittlungen in Terrorismusfällen auch mit früheren Ermittlungen abzugleichen, können etwaige Verbindungen festgestellt und eine Zusammenarbeit erforderlich werden. Ein solcher Abgleich könnte ergeben, dass eine Person, die in einem laufenden Verfahren in einem Mitgliedstaat verdächtigt oder strafrechtlich verfolgt wird, in einem Verfahren, das in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen wurde, verdächtigt oder strafrechtlich verfolgt**

wurde. Er könnte auch Verbindungen zwischen laufenden Ermittlungen oder Strafverfolgungen herstellen, die andernfalls hätten verdeckt werden können. Das ist auch dann der Fall, wenn frühere Ermittlungen mit einem Freispruch oder einer rechtskräftigen Entscheidung, das Verfahren einzustellen, abgeschlossen wurden. Daher müssen die Daten über alle früheren Ermittlungen und nicht nur über Verurteilungen gespeichert werden. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass diese Daten nur zu Zwecken der Strafverfolgung verarbeitet werden. Die Informationen dürfen nur dazu verwendet werden, Verbindungen zu laufenden Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ermitteln und diese zu unterstützen. Sofern die zuständige nationale Behörde im Einzelfall nichts anderes beschließt, sollte Eurojust diese operativen Daten weiter verarbeiten können. Entscheidet die zuständige nationale Behörde, nachdem die Entscheidung über den Freispruch oder die Verfahrenseinstellung rechtskräftig geworden ist, auch aufgrund der Besonderheiten des Falls oder der Gründe für den Freispruch oder die Einstellung des Verfahrens, dass die Verarbeitung der Daten von freigesprochenen oder strafrechtlich nicht verfolgten Personen nicht erforderlich ist, so sollten diese Daten gelöscht werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die Verordnung (EU) 2018/1727 bietet zwar eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit Drittstaaten, sie enthält jedoch keine Vorschriften zu den formalen und

Geänderter Text

(24) Die Verordnung (EU) 2018/1727 bietet zwar eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Datenaustausch mit Drittstaaten, sie enthält jedoch keine Vorschriften zu den formalen und

technischen Aspekten der Zusammenarbeit mit den zu Eurojust entsandten Verbindungsstaatsanwälten aus Drittstaaten, insbesondere deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Verordnung (EU) 2018/1727 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den Verbindungsstaatsanwälten der Drittstaaten und deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem von Eurojust schaffen. Eurojust sollte durch *den* technischen Aufbau und *die internen* Vorschriften angemessene Garantien und Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von Daten und Grundrechten *gewährleisten*.

technischen Aspekten der Zusammenarbeit mit den zu Eurojust entsandten Verbindungsstaatsanwälten aus Drittstaaten, insbesondere deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Verordnung (EU) 2018/1727 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit zwischen Eurojust und den Verbindungsstaatsanwälten der Drittstaaten und deren Zugang zum Fallbearbeitungssystem von Eurojust schaffen. Eurojust sollte durch *einen aktualisierten* technischen Aufbau und *strikte interne* Vorschriften angemessene Garantien und Sicherheitsmaßnahmen für den Schutz von Daten und Grundrechten *umsetzen*.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Verordnung (EU) 2018/1727 wird wie folgt geändert:

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 Verordnung (EU) 2018/1727 Artikel 20 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission

(2a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige nationale Behörde als nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen. Bei dieser nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen handelt es sich um eine Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde. Wenn die

Geänderter Text

(2a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige nationale Behörde als nationale Eurojust-Anlaufstelle für Terrorismusfragen. Bei dieser nationalen Anlaufstelle für Terrorismusfragen handelt es sich um eine Justizbehörde oder eine andere zuständige Behörde. Wenn die

nationale Rechtsordnung dies verlangt, können mehrere Behörden benannt werden. Die nationale Anlaufstelle für Terrorismusfragen hat gemäß Artikel 21a Absatz 1 Zugang zu allen einschlägigen Informationen. Sie ist für die Erhebung solcher Informationen und deren Übermittlung an Eurojust zuständig.;

nationale Rechtsordnung dies verlangt, können mehrere Behörden benannt werden. Die nationale Anlaufstelle für Terrorismusfragen hat gemäß Artikel 21a Absatz 1 Zugang zu allen einschlägigen Informationen. Sie ist für die Erhebung solcher Informationen und deren Übermittlung an Eurojust ***im Einklang mit dem nationalen Strafprozessrecht und den geltenden Datenschutzvorschriften*** zuständig.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 21 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

b) Absatz 10 **wird gestrichen**;

Geänderter Text

b) Absatz 10 **erhält folgende Fassung**:

„(10) Die zuständigen nationalen Behörden sind nicht verpflichtet, die in diesem Artikel genannten Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits gemäß anderen Bestimmungen dieser Verordnung an Eurojust übermittelt wurden.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 21a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten ihre nationalen Mitglieder über alle unter der Aufsicht von Justizbehörden laufenden oder abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit

Geänderter Text

(1) Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten ihre nationalen Mitglieder über alle unter der Aufsicht von Justizbehörden laufenden oder abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit

terroristischen Straftaten sowie über einschlägige Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheidungen, **an denen** Justizbehörden **beteiligt sind**.

terroristischen Straftaten sowie über einschlägige Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und Gerichtsentscheidungen, **sobald der Fall gemäß dem geltenden nationalen Strafprozessrecht an die** Justizbehörden **verwiesen wird. Diese Verpflichtung gilt für alle strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten, unabhängig davon, ob eine bekannte Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat besteht, es sei denn, die strafrechtliche Ermittlung betrifft aufgrund ihrer besonderen Umstände eindeutig nur einen Mitgliedstaat.**

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 21a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Terroristische Straftaten im Sinne dieses Artikels sind die in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführten Straftaten. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für alle terroristischen Straftaten, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat bekannt ist, **es sei denn, der Fall betrifft aufgrund seiner besonderen Umstände eindeutig nur einen Mitgliedstaat.**

* Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Geänderter Text

(2) Terroristische Straftaten im Sinne dieses Artikels sind die in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates* aufgeführten Straftaten. Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für alle terroristischen Straftaten, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat bekannt ist.

* Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 21a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen umfassen die in Anhang III aufgeführten operativen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten.

Geänderter Text

(3) Die gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen umfassen die in Anhang III aufgeführten operativen personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten. ***Die in Anhang III Buchstabe d genannten personenbezogenen Daten werden jedoch nur aufgenommen, wenn diese Daten nach geltendem nationalem Recht bei den zuständigen nationalen Behörden vorhanden sind oder an diese weitergegeben werden können und wenn ihre Übermittlung zur genauen Identifizierung einer Person nach Artikel 27 Absatz 5 erforderlich ist.***

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 21a – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten ihr nationales Mitglied unverzüglich ***über alle*** relevanten Änderungen bei nationalen Verfahren.

Geänderter Text

Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten ihr nationales Mitglied unverzüglich ***und in jedem Fall spätestens zehn Arbeitstage nach Eintreten der*** relevanten Änderungen bei nationalen Verfahren.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 21a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Absatz 1 findet keine Anwendung**, wenn die Weitergabe von Informationen laufende **Ermittlungen** oder die Sicherheit einer Person gefährden oder wesentlichen **Interessen der Sicherheit** des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.

Geänderter Text

(5) **Die Absätze 1 und 4 gelten nicht**, wenn

a) die Weitergabe von Informationen **eine** laufende **Ermittlung** oder die Sicherheit einer Person gefährden **würde** oder

b) **die Weitergabe von Informationen** wesentlichen **Sicherheitsinteressen** des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 21a – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die zuständige nationale Behörde ist nicht verpflichtet, die in diesem Artikel genannten Informationen zu übermitteln, wenn die Informationen bereits an Eurojust übermittelt wurden.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

4a. In Artikel 22 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die zuständigen nationalen Behörden unterrichten Eurojust über die ergriffenen Folgemaßnahmen in Bezug auf die anhand von Informationen, die gemäß Artikel 21a übermittelt wurden, festgestellten Verbindungen.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 22a – Absatz 1

(1) Die Kommunikation zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust im Rahmen dieser Verordnung erfolgt über das dezentrale IT-System nach der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit].

(1) Die Kommunikation zwischen den zuständigen nationalen Behörden und Eurojust im Rahmen dieser Verordnung erfolgt über das dezentrale IT-System nach der Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates* [Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit]. **Das in Artikel 23 dieser Verordnung genannte Fallbearbeitungssystem wird mit dem dezentralen IT-System verbunden.**

* [Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit] (ABl. L...).

* [Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit] (ABl. L...).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 22a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ist ein Informationsaustausch gemäß Absatz 1 infolge der Nichtverfügbarkeit des dezentralen IT-Systems oder infolge außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, wird er mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt. Die Mitgliedstaaten und Eurojust stellen sicher, dass das alternative Kommunikationsmittel zuverlässig ist und ein gleichwertiges **Sicherheitsniveau** bietet.

Geänderter Text

(2) Ist ein Informationsaustausch gemäß Absatz 1 infolge der Nichtverfügbarkeit des dezentralen IT-Systems oder infolge außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, wird er mit dem schnellsten und am besten geeigneten alternativen Mittel durchgeführt. Die Mitgliedstaaten und Eurojust stellen sicher, dass das alternative Kommunikationsmittel zuverlässig ist und ein gleichwertiges **Sicherheits- und Datenschutzniveau** bietet.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 22a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln Eurojust die Informationen gemäß den Artikeln 21 und 21a aus den nationalen Registern halbautomatisch und in einer von Eurojust festgelegten strukturierten Weise.

Geänderter Text

(3) Die zuständigen nationalen Behörden übermitteln Eurojust die Informationen gemäß den Artikeln 21 und 21a aus den nationalen Registern halbautomatisch und in einer von **der Kommission im Benehmen mit Eurojust durch einen Durchführungsrechtsakt gemäß den Artikeln 22b und 22c** festgelegten strukturierten Weise. **In diesem Durchführungsrechtsakt werden insbesondere das Format für die Übermittlung der Daten gemäß Anhang III Buchstabe d und die erforderlichen technischen Standards für die Übermittlung dieser Daten festgelegt.**

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wurde Eurojust Zugang zu Daten aus anderen EU-Informationssystemen gewährt, die durch andere Rechtsakte der Union eingerichtet wurden, so kann Eurojust das Fallbearbeitungssystem nutzen, um eine Verbindung zu diesen Systemen zum Zwecke der Abfrage und Verarbeitung von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, herzustellen, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 23 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Eurojust erhält keine weiteren Zugangsrechte zu anderen EU-Informationssystemen nach den Absätzen 3 und 3a.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 23 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die nationalen Mitglieder können jedoch vorübergehend personenbezogene Daten speichern und analysieren um zu klären, ob diese Daten für die Aufgaben von Eurojust relevant sind und in das Fallbearbeitungssystem **für operative**

Die nationalen Mitglieder können jedoch vorübergehend personenbezogene Daten speichern und analysieren, um zu klären, ob diese Daten für die Aufgaben von Eurojust relevant sind und in das Fallbearbeitungssystem aufgenommen

Daten aufgenommen werden können. Diese Daten können für die Dauer von bis zu drei Monaten gespeichert werden.

werden können. Diese Daten können für die Dauer von bis zu drei Monaten gespeichert werden.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn eine Querverbindung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurde, gibt das nationale Mitglied in allgemeiner oder besonderer Form die gegebenenfalls für die weitere Bearbeitung, den Zugang und die Übermittlung der Informationen geltenden Einschränkungen an.

Geänderter Text

(3) Wenn eine Querverbindung gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c ermittelt wurde, gibt das nationale Mitglied **im Einklang mit Artikel 9 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 76 der Verordnung (EU) 2018/1725 im Benehmen mit den nationalen Behörden** in allgemeiner oder besonderer Form die gegebenenfalls für die weitere Bearbeitung, den Zugang und die Übermittlung der Informationen geltenden Einschränkungen an **und rechtfertigt diese**.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) **Sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind, dürfen** Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **nur** Zugriff haben auf:

Geänderter Text

(1) Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **Buchstaben a, b und c dürfen** Zugriff haben auf:

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

a) Daten, für die das nationale Mitglied ihres **Mitgliedsstaats** verantwortlich ist, **es sei denn, das nationale Mitglied, das entschieden hat, die Daten in das Fallbearbeitungssystem aufzunehmen, hat den Zugriff ausdrücklich verweigert**;

Geänderter Text

a) Daten, für die das nationale Mitglied ihres **Mitgliedstaats** verantwortlich ist;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1 dieses Artikels, in welchem Umfang in seinem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 der Zugriff gewährt wird, **sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind**.

Geänderter Text

(2) Das nationale Mitglied entscheidet innerhalb der Grenzen nach Absatz 1 dieses Artikels, in welchem Umfang in seinem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **Buchstaben a, b und c** der Zugriff gewährt wird.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EU) 2018/1727
Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Anhörung seines nationalen Mitglieds darüber, in welchem Umfang in diesem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 der Zugriff gewährt wird, **sofern sie an das Fallbearbeitungssystem angebunden sind**.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat entscheidet nach Anhörung seines nationalen Mitglieds darüber, in welchem Umfang in diesem Mitgliedstaat Stellen/Personen nach Artikel 20 Absatz 3 **Buchstaben a, b und c** der Zugriff gewährt wird.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten teilen Eurojust und der Kommission mit, was sie bezüglich der Durchführung des Unterabsatzes 1 beschlossen haben. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 27 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eurojust **kann** die operativen personenbezogenen Daten nach Unterabsatz 1 Buchstabe a auch nach Abschluss des Verfahrens nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats weiter verarbeiten, und zwar auch im Falle eines Freispruchs. Hat das Verfahren nicht zu einer Verurteilung geführt, so **dürfen** personenbezogene Daten nur verarbeitet **werden**, um **Verbindungen** zu **anderen** laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c zu ermitteln.

Sofern die zuständige nationale Behörde nicht im Einzelfall anders entscheidet, kann Eurojust die operativen personenbezogenen Daten nach Unterabsatz 1 Buchstabe a auch nach Abschluss des Verfahrens nach dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats weiter verarbeiten, und zwar auch im Falle eines Freispruchs. Hat das Verfahren nicht zu einer Verurteilung geführt, so werden personenbezogene Daten nur verarbeitet, um Querverbindungen zu laufenden, künftigen oder abgeschlossenen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c zu ermitteln. Dies gilt auch für operative personenbezogene Daten zu einer Person, die Gegenstand einer rechtskräftigen Entscheidung über die Einstellung des

Verfahrens ist.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 29 – Absatz 1a – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind, 3 Jahre im Falle eines Freispruchs;

Geänderter Text

b) 5 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung im letzten der Mitgliedstaaten, die von den Ermittlungen oder den Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind, 3 Jahre im Falle **einer Rücknahme der Anklage**, eines Freispruchs **oder einer rechtskräftigen Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens**;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 29 – Absatz 1a – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Zeitpunkt, zu dem Eurojust über die Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde gemäß Artikel 27 Absatz 5 unterrichtet wird.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9

Verordnung (EU) 2018/1727

Artikel 54a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für den sicheren Datenaustausch erhalten

Für den sicheren Datenaustausch erhalten

zu Eurojust entsandte
Verbindungsstaatsanwälte Zugang zum
Fallbearbeitungssystem.

zu Eurojust entsandte
Verbindungsstaatsanwälte Zugang zum
Fallbearbeitungssystem. **Gemäß den
Artikeln 45 und 46 ist Eurojust weiterhin
für die Verarbeitung personenbezogener
Daten durch die
Verbindungsstaatsanwälte verantwortlich.**

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2018/1727
Anhang III – Buchstabe a – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Nachname (Familiename),

Geänderter Text

– **bei einer natürlichen Person:**
Nachname (Familiename),

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2018/1727
Anhang III – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Vornamen (Namen, Aliasnamen),

Geänderter Text

– Vornamen (Namen),
Aliasname,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2018/1727
Anhang III – Buchstabe a – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

– Ausweisdokument,

Geänderter Text

– Ausweisdokument (**Art und
Nummer**),

- Wohnsitz,*
- *bei einer juristischen Person:*
Name des Unternehmens,
Rechtsform,
Sitz,
 - *bei beiden:*
Telefonnummern,
IP-Adressen,
E-Mail-Adressen,
Angaben zu Konten bei Banken oder
anderen Finanzinstitutionen,

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2018/1727
Anhang III – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Informationen über die
terroristische Straftat:

Geänderter Text

b) Informationen über die
terroristische Straftat;
– *Informationen zu juristischen*
Personen, die an der Vorbereitung oder
Begehung einer terroristischen Straftat
beteiligt sind;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Verordnung (EU) 2018/1727
Anhang III – Buchstabe d – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Daten zu Fingerabdrücken, die
gemäß dem nationalen Recht im Rahmen
eines Strafverfahrens abgenommen
wurden,

Geänderter Text

– Daten zu Fingerabdrücken *und*
weitere verfügbare biometrische Daten,
die gemäß dem nationalen Recht im
Rahmen eines Strafverfahrens
abgenommen wurden,

BEGRÜNDUNG

Um Terrorismus wirksam zu bekämpfen, müssen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Agenturen der Europäischen Union Informationen austauschen, die der Unterstützung der Verhinderung, Untersuchung, Feststellung und Ermittlung terroristischer Straftaten dienen könnten.

Außerdem müssen möglichst vollständige, organisierte und aktuelle Informationen bereitstehen, die über sichere Kommunikationskanäle ausgetauscht werden können.

Gemäß dem Beschluss 2005/671/JI des Rates müssen Daten zu Terrorismusfällen, „die zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffen oder betreffen können“, an Eurojust übermittelt werden.

Allerdings ist das derzeitige Eurojust-Fallbearbeitungssystem (CMS), das 2008 eingerichtet wurde, technisch nicht mehr aktuell und kann das im September 2019 eingeführte Europäische justizielle Terrorismusregister (CTR) nicht integrieren und unterstützen.

Mit dieser neuen Initiative wird das Terrorismusregister rechtlich und technisch in das Fallbearbeitungssystem bei Eurojust integriert, damit Eurojust Verbindungen zwischen parallelen grenzüberschreitenden Verfahren in Terrorismusfällen und anderen Fällen schwerer Kriminalität ermitteln und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten kann. Mit der neuen Verordnung wird auch das CMS modernisiert und der operative Zugang von Verbindungsstaatsanwälten aus Drittstaaten zum CMS von Eurojust geregelt.

In dem vorgelegten Entwurf eines Berichts werden daher Bestimmungen zu folgenden Aspekten vorgeschlagen:

- Die Übermittlung der Informationen zu einem frühen Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens muss ermöglicht werden. Dies ist wichtig, damit unbekannte Verbindungen gleich zu Beginn festgestellt werden können und eine umgehende Koordinierung paralleler Ermittlungen sichergestellt ist.
- Eurojust muss über die Maßnahmen auf dem Laufenden gehalten werden, die in Bezug auf jede festgestellte Verbindung ergriffen werden, auch wenn keine Unterstützung von Eurojust angefordert wird.
- Es muss dafür gesorgt werden, dass die zuständigen nationalen Behörden die Informationen auf dem neuesten Stand halten und Eurojust regelmäßig neue Informationen übermitteln, die im Laufe der Verfahren auftauchen.
- Die Ausnahmen für die Übermittlung von Daten zu rein nationalen Terrorismusfällen müssen auf sehr wenige Fälle beschränkt sein.
- Das Prinzip der Datensparsamkeit muss gewahrt werden.
- Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass das dezentralisierte IT-System so in das Eurojust-CMS integriert ist, dass Informationen direkt gesendet/empfangen/importiert werden können. Das dezentralisierte IT-System wird von den zuständigen Behörden genutzt, wenn Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit gemäß der vorgeschlagenen Verordnung auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit angewandt werden und wenn Daten gemäß dem vorliegenden Vorschlag an Eurojust übermittelt werden. Mit der neuen Bestimmung in Artikel 22a Absatz 1 würde die notwendige Verbindung

zwischen den beiden Verordnungen geschaffen und dafür gesorgt, dass das dezentralisierte IT-System mit dem CMS verbunden und so gestaltet ist, dass es mit dem CMS kompatibel ist.

- Es werden neue Arten von Daten eingeführt, die im Zusammenhang mit dem CTR von Eurojust verarbeitet werden.

„Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann Eurojust seine Interaktion mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten optimieren und ihnen optimale Dienstleistungen bereitstellen.“

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf den digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0757 – C9-0449/2021 – 2021/0393(COD)
Datum der Übermittlung an das EP	2.12.2021
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 17.1.2022
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 17.1.2022
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 9.12.2021
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Patryk Jaki 20.4.2022
Prüfung im Ausschuss	5.9.2022
Datum der Annahme	25.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 52 - : 1 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Damien Carême, Patricia Chagnon, Caterina Chinnici, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Laura Ferrara, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in 't Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Birgit Sippel, Sara Skytvedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Tomas Tobé, Yana Toom, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, Erik Marquardt, Matjaž Nemeč, Janina Ochojska, Philippe Olivier, Sira Rego, Franco Roberti, Rob Rooken, Ramona Strugariu, Róza Thun und Hohenstein
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Asim Ademov, Mohammed Chahim, Morten Løkkegaard, Jadwiga Wiśniewska
Datum der Einreichung	27.10.2022

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

52	+
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska
ID	Susanna Ceccardi, Patricia Chagnon, Philippe Olivier
PPE	Asim Ademov, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Nadine Morano, Janina Ochojska, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Sara Skytvedal, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Javier Zarzalejos
RENEW	Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Morten Løkkegaard, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Róza Thun und Hohenstein, Yana Toom
S&D	Pietro Bartolo, Mohammed Chahim, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Matjaž Nemeč, Franco Roberti, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Gwendoline Delbos-Corfield, Erik Marquardt, Tineke Strik

1	-
THE LEFT	Sira Rego

3	0
ECR	Rob Rooker
THE LEFT	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung